

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kleine Wunder“ in Schönkirchen und über die Erhebung einer Betreuungsgebühr (Kita-Satzung)**

i.d.F. der Bekanntmachung der 1. Änderung vom 24.03.2022

Aufgrund der § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), i. V. m. den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie § 4 und § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), der § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und des § 25 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Schleswig-Holstein (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (BVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schönkirchen vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Die Kindertagesstätte (Kita) „Kleine Wunder“ ist eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schönkirchen.
- (2) Das Gruppenangebot umfasst zwei Krippengruppen, eine integrative Gruppe und vier Elementargruppen.
- (3) Ziele und Grundsätze der Arbeit in der Kindertagesstätte ergeben sich insbesondere aus Teil 4 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) sowie aus den §§ 22 Abs. 2 und 3 VIII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

### **§ 2 – Aufnahme des Kindes**

- (1) Unbeschadet des § 12 Abs. 6 gilt für die Aufnahme von Kindern Folgendes:
  - a) Die Kindertagesstätte steht vorrangig für Kinder zur Verfügung, die in Schönkirchen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
  - b) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten werden Kinder ab Vollerfüllung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen. Im Ausnahmefall kann ein Kind auch vor Vollerfüllung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte.
  - c) Das Kind soll die für den Besuch einer Kindertagesstätte erforderliche Reife besitzen. Im Zweifel entscheidet hierüber die Leitung der Kindertagesstätte.
  - d) Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Kindes ist nachzuweisen. Der Nachweis hierüber ist durch ein ärztliches Attest zu führen, das dem Aufnahmeformular beizufügen ist und nicht älter als 21 Tage sein darf.  
In der ärztlichen Bescheinigung müssen ferner Angaben über bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen des Kindes enthalten sein.
  - e) Der Leitung der Kindertagesstätte obliegt die Entscheidung über eine mögliche gestaffelte Aufnahme von Kindern zu Beginn des Kindergartenjahres.

- f) Ein Wechsel der Gruppe kann erfolgen, wenn die pädagogischen Fachkräfte dies aus fachlicher Sicht für notwendig erachten.
  - g) Der Wechsel von Kindern aus dem Krippenbereich in den Regelbereich erfolgt grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen neuen Kindergartenjahres. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in nach Abstimmung mit der Leitung.
- (2) Mit Aufnahme des Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde als Träger der Einrichtung ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (3) Die Satzung für die Kita „Kleine Wunder“ ist von den zur Erziehung des Kindes berechtigten Personen schriftlich anzuerkennen.

### **§ 3 – Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Kita „Kleine Wunder“ ist grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Es werden im Einzelnen folgende Betreuungszeiten für die Elementargruppen festgesetzt:

Frühbetreuung:	von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr,
Kernbetreuung:	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
Spätbetreuung:	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Des Weiteren werden folgende Betreuungszeiten für die Krippengruppen festgesetzt:

Frühbetreuung:	von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr,
Kernbetreuung:	von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

- (2a) Eine Abholung vor Ende der Betreuungszeit ist möglich. Dies muss möglichst frühzeitig, spätestens am Morgen des Abholtages, mit der Gruppenleitung vereinbart werden.
- (3) Die Wahl der Betreuungszeiten ist jeweils für ein Kindergartenhalbjahr (01.08. bis 31.01. und 01.02. bis 31.07.) verbindlich. Erfolgt bis drei Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenhalbjahres keine schriftliche Mitteilung über eine Änderung der gewählten Betreuungszeiten, bleiben die gewählten Betreuungszeiten bis zum Ende des nächsten Kindergartenhalbjahres verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung von Betreuungsstunden. Werden mehr Betreuungsstunden gewünscht, wird dies bei freien Kapazitäten zum schnellstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Kann der Platz im Früh- oder Spätdienst neu besetzt werden, ist eine Reduzierung der Betreuungsstunden abweichend zu Satz 1 auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Bei persönlichen Notlagen oder Änderungen im Beruf, welche eine Reduzierung der Betreuungsstunden notwendig werden lassen, kann die Reduzierung der Betreuungsstunden ebenfalls abweichend zu Satz 1 zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- (4) Die Schließzeiten betragen höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr. Die Einrichtung schließt für drei Wochen in den gesetzlichen Sommerferien, wobei die Schließzeit mit der OGTS am Schulzentrum Schönkirchen abgestimmt werden soll. Die konkreten Sommerschließzeiten sowie die übrigen Schließtage werden vom Beirat festgelegt und für die jeweils nächsten drei Jahre den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Oktober des laufenden Kindergartenjahres bekanntgegeben.

- (4a) Es steht der Leitung frei, am letzten Tag vor und am ersten Tag nach der Sommerschließzeit die Betreuungszeit zu kürzen. Dies muss spätestens zum 01.02. des Jahres den Erziehungsberechtigten vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen, insbesondere Streik oder Personalausfälle, geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder in eine Notgruppe. Auch besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Das Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 – Bring- und Abholzeiten, Verpflegung, sonstige allgemeine Bestimmungen**

- (1) Es wird erwartet, dass die Personensorgeberechtigten die Kinder regelmäßig und pünktlich zur vereinbarten Zeit bringen und abholen. Für die Zeit der Kernbetreuung gilt, dass die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden. Sie sollen am Ende der gebuchten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (2) Während der Morgenstunden erhalten die Kinder Gelegenheit zu einem gemeinsamen Frühstück, welches in der Kindertagesstätte zubereitet wird. Zudem werden in der Einrichtung über Tag Getränke gereicht und für Festivitäten/Veranstaltungen der Einrichtung werden Snacks eingekauft. Hierfür wird je Kind und Monat ein pauschaler Kostenersatz erhoben. Die Höhe ist in § 7 Absatz 4 festgelegt.
- (3) In der Einrichtung findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die Teilnahme ist verpflichtend, es sei denn, das Kind wird vor dem Mittagessen abgeholt. Die erforderliche An- und Abmeldung des Mittagessens für ihr Kind erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt beim Anlieferer des Mittagessens. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Werden Kinder bei der/dem Essensanbieterin/Essensanbieter nicht fristgerecht angemeldet und erhalten deshalb keine Mahlzeit, so werden die Personensorgeberechtigten informiert. Bei wiederholtem Versäumnis muss das Kind zur Essenszeit abgeholt werden. Die Betreuungsgebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 ist in diesem Fall für die gesamte vereinbarte Betreuungszeit zu zahlen. Es findet keine Kürzung statt. Das pädagogische Personal nimmt aus pädagogischen Gründen an den Mahlzeiten teil.
- (4) Für den Besuch der Kindertagesstätte sind Hausschuhe o. ä. mitzubringen, die für die Dauer des Besuches der Einrichtung dort verbleiben.
- (5) Die Gruppenleitung führt nach Absprache Gespräche mit den Personensorgeberechtigten. Die Teilnahme an diesen Gesprächen ist für die Personensorgeberechtigten verpflichtend.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben mindestens eine aktuelle Telefonnummer anzugeben und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

#### **§ 5 – Erkrankung des Kindes**

- (1) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. § 2 Abs. 1 d) dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informie-

ren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien bzw. Unverträglichkeiten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheit (z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall) und bei ansteckenden Hautausschlägen nicht in die Kindertagesstätte zu schicken. Zeigen sich während des Besuchs der Kindertagesstätte Krankheitssymptome, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind schnellstmöglich abzuholen oder von einer/m ermächtigten Dritten abholen zu lassen.
- (4) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit oder kommt in seiner Familie eine solche Krankheit zum Ausbruch, darf es die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Ausbruch der Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (6) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte sind grundsätzlich nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

## **§ 6 – Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Kind kann grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) von der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Die Abmeldung muss bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres bei der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen. Wenn ein Kind eingeschult wird, ist eine Kündigung nicht notwendig. Die Beabsichtigung einer Rückstellung von der Einschulung ist der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen. Nach erfolgter Entscheidung im Rahmen der Schuluntersuchung ist das Ergebnis der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei so genannten Kann-Kindern nach § 22 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen, ob eine Einschulung stattfindet.
- (3) Bei Abmeldung im laufenden Kindergartenjahr ist die nach § 7 Abs. 1 und 2 festgesetzte Betreuungsgebühr für die nächsten drei Monate, die auf die Kündigung folgen, weiterzuzahlen. Die Pflicht zur Weiterzahlung entfällt, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt, der den Besuch der Kindertagesstätte unmöglich macht (z. B. Wegzug des Kindes oder ein Scheitern der Eingewöhnung des Kindes). Des Weiteren entfällt die Zahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Platz neu besetzt werden kann.
- (4) Ein Kind kann aus wichtigen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Gemeinschaft der übrigen Kinder empfindlich stört. Die Gemeinde behält sich des Weiteren ein Kündigungsrecht vor, sofern die Personensorgeberechtigten nicht willens sind, zum Wohle des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich beeinträchtigen. Kinder, deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand sind, können ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden und ihre Betreuungsplätze verlieren. Die Entscheidung hierüber trifft der Beirat; in dringenden

Fällen der/die Bürgermeister/in. Der Ausschluss muss den Personensorgeberechtigten unter Angabe des Grundes unverzüglich mitgeteilt werden.

### **§ 7 – Betreuungsgebühr**

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten des laufenden Betriebes der Kindertagesstätte eine Betreuungsgebühr.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 je Kind monatlich:
  1. für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, 5,80 EUR und
  2. für ältere Kinder 5,66 EURpro wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (3) Die monatlichen Gebühren werden - unabhängig von Schließzeiten der Einrichtung - jährlich für zwölf Monate erhoben.
- (4) Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr nach Abs. 2 wird zur Deckung der Kosten für das in der Kindertagesstätte gereichte Frühstück, der Getränke und Zwischenmahlzeiten je Kind und Monat ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 16,00 € erhoben (Verpflegungsgeld).
- (5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/30 der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr zu entrichten.
- (6) Personensorgeberechtigte, deren Kinder über die vereinbarten Betreuungszeiten hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, haben die dadurch entstehenden personellen Mehrkosten durch eine entsprechend höhere Betreuungsgebühr zu zahlen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Kind nicht rechtzeitig innerhalb der in § 3 festgelegten Öffnungszeiten bzw. gebuchten Betreuungszeiten abgeholt wird.
- (7) Die Kosten für die Mittagessenversorgung sind nicht in den in Abs. 1 und 4 genannten Gebühren enthalten. Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Essenanbieter/in.
- (8) Bei unregelmäßigem Besuch eines Kindes in der Kindertagesstätte wird grundsätzlich die volle monatliche Gebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 erhoben. In den in § 3 Abs. 4 bis 6 und § 6 genannten Fällen sowie bei Abwesenheit aus sonstigen persönlichen Gründen (z. B. Urlaub) ist die Betreuungsgebühr weiter zu zahlen. Es erfolgt keine Erstattung. Die Gebühr für das angemeldete Betreuungsangebot ist auch zu entrichten, wenn die entsprechende Betreuungszeit nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
- (9) Beurlaubungen des Kindes sind unter Fortzahlung der vollen festgesetzten monatlichen Gebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 für bis zu sechs Wochen möglich.
- (10) Zusätzlich zu denen in Abs. 1, 4 und 7 genannten Gebühren können angemessene Beiträge für Ausflüge verlangt werden.

### **§ 8 – Ermäßigung**

Familien mit geringem Einkommen oder mit Geschwisterkindern, die zeitgleich Kindertagesstätten besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung. Diese richtet sich nach der Richtlinie

des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechende Antragsvordrucke sind bei der Amtsverwaltung Schrevenborn erhältlich.

### **§ 9 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 6 rechtzeitig erfolgt ist.

### **§ 10 – Gebührenpflichtige/r / Gebührenbescheid**

- (1) Zur Zahlung der Betreuungsgebühr ist verpflichtet:
  - a. Die/der Personensorgeberechtigte, die/der das Kind angemeldet hat und
  - b. Die/der andere Personensorgeberechtigte, wenn sie/er neben der/dem Anmeldenden Inhaber/in der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammen lebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde oder
  - c. Die/der Personensorgeberechtigte, bei der/dem sich das Kind überwiegend aufhält oder
  - d. eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Über die Höhe der Gebühren nach § 7 wird für das Kalenderjahr ein Jahresbescheid erstellt. Bei einem Wechsel der Betreuungsform oder –zeit ergeht ein Änderungsbescheid.

### **§ 11 – Fälligkeit und Zahlungsweise**

Die festgesetzte monatliche Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind im Voraus fällig und bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat – bei Neuaufnahmen im laufenden Monats bis zum 20. des jeweiligen Monats - an die Finanzbuchhaltung des Amtes Schrevenborn zu überweisen, sofern der Gemeinde keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilt worden ist.

### **§ 12 – Beirat**

- (1) Für die Kita „Kleine Wunder“ wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat gehören
  - als stimmberechtigte Mitglieder zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, der Kindertagesstätte und der Elternschaft sowie
  - als nichtstimmberechtigtes Mitglied die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an.
- (2) Für die Gemeinde nimmt je ein Mitglied der Fraktionen teil.
- (3) Für die Kita nehmen die Leitung(en) und ergänzend Vertreterinnen oder Vertreter des pädagogischen Personals teil.
- (4) Aus der Elternschaft nimmt entsprechende Anzahl an Elternvertretern teil.

- (5) Der Vorsitz im Beirat obliegt einem Mitglied gem. § 12 Abs. 2.
- (6) Die Aufgaben und Befugnisse des Beirats richten sich nach § 32 48 KiTaG.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 – Aufsicht**

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Schönkirchen. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Plön nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
- (3) Ein regelmäßiger Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung und ist von den Personensorgeberechtigten zu gewährleisten, ebenso die Teilnahme an Ausflügen oder anderen Aktivitäten.
- (4) Über § 4 Absatz 1 hinaus sind die Kinder zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Personensorgeberechtigten in die Obhut der jeweils verantwortlichen pädagogischen Kraft zu übergeben und pünktlich zum vereinbarten Betreuungsende von den Personensorgeberechtigten bei der verantwortlichen pädagogischen Kraft abzuholen. Die Personensorgeberechtigten können gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Als Abholberechtigte können lediglich Personen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, benannt werden.
- (5) Verantwortlich für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. Übernahme von der pädagogischen Kraft sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige nach Abs. 4 bevollmächtigte Personen.

### **§ 14 – Haftung und Versicherungsschutz**

- (1) Für die Kinder besteht Versicherungsschutz nach den Bestimmungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein bzw. des Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein für
  - den direkten Weg zur Einrichtung und von dort nach Hause,
  - die Dauer des vereinbarten Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
  - alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben und
  - alle Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung bzw. des Grundstücks (z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
- (3) Für abhandengekommene oder beschädigte Gebrauchsgegenstände aus dem Eigentum der Kinder wie z. B. Kuscheltiere, Bücher oder Spielzeuge, Bekleidungsstücke und dergleichen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **§ 15 - Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung**

Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiter verarbeiten, speichern und nutzen.

Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

### **§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung für die Kindertagesstätte Kleine Wunder, zuletzt geändert am 17.06.2020 außer Kraft.

Schönkirchen, den 09.12.2020

Gemeinde Schönkirchen  
Der Bürgermeister  
gez. Gerd Radisch